



Hinweise zum Anerkennungsverfahren einer ausländischen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf - in einem Staat außerhalb der EU oder des EWR –

Nach gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Berufsgesetzes bedarf in der Bundesrepublik Deutschland der Erlaubnis, wer die Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf führen will.

Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die nach dem jeweiligen Berufsgesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung erfolgreich bestanden hat, persönlich und gesundheitlich zur Ausübung des Berufes geeignet ist sowie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Diese Erlaubnis ist nach einer Ausbildung, die außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten erworben wurde, zu erteilen, wenn

- eine Ausbildung im entsprechenden Beruf erfolgreich abgeschlossen wurde,
- diese Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist,
- die antragstellende Person persönlich und gesundheitlich zur Ausübung des Berufes geeignet ist sowie
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – im Bereich der Logopädie mindestens auf dem Niveau C2).

Die Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die im Ausland erworbene Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist.

Diese Gleichwertigkeit kann erst geprüft werden, sofern umfassende und aussagefähige Unterlagen der betreffenden Ausbildung im Ausland vorliegen.

Nachfolgende Kriterien sind bei der Beurteilung der im Ausland erworbenen Ausbildung zu Grunde zu legen:

- die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, insbesondere Niveau des allgemeinbildenden Schulabschlusses
- das Ziel der Ausbildung und Felder der Berufsausübung
- der Fächerkanon mit Stundenzahlen
- die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung und Einsatzbereiche
- das Verhältnis praktischer und theoretischer Ausbildungsanteile
- die Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung
- die Art der Prüfung/-en

In die Bewertung ist auch die ggf. bereits erworbene Berufserfahrung einzubeziehen, ob durch diese Berufserfahrung evtl. Defizite der Ausbildung ganz oder teilweise ausgeglichen werden konnten.

Zur Überprüfung, ob Ihre Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist, sind somit detaillierte Nachweise des Ausbildungsganges, z. B. detaillierte Ausbildungs- oder Studienpläne, sowie – falls vorhanden - über die bisherige berufliche Tätigkeit, bestätigt von der zuständigen Behörde des Ausbildungslandes und sofern abweichend des Landes, in dem bereits der Beruf ausgeübt wurde, vorzulegen.



Von hier wird dann eine sachverständige Bewertung Ihrer Ausbildung veranlasst. Über das Ergebnis erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Ich bitte um Verständnis, dass ein solch umfassendes Prüfverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit zu rechnen. Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass die Kosten für die gutachterliche Stellungnahme von Ihnen zu tragen sind und ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu entrichten ist.

Sofern im Ergebnis der Überprüfung festgestellt wird, dass

1. die von Ihnen absolvierte Ausbildung als gleichwertig mit der deutschen Ausbildung einzuschätzen ist und Sie die übrigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die begehrte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
2. wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Ausbildung bestehen, haben Sie

wahlweise die Möglichkeit,

- durch das Ablegen einer Prüfung die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüfung bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

oder

- durch einen i.d.R. höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrganges abschließt, die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

Falls die Überprüfung Ihrer im Ausland erworbenen Ausbildung nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich wäre, weil Sie die erforderlichen Ausbildungsunterlagen nicht beibringen können, kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes gleichfalls durch das Ablegen einer Prüfung oder wahlweise durch die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung, erbracht werden.

Sobald Sie erfolgreich an der Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben (und die übrigen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind) wird Ihnen die begehrte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ihnen im Land Brandenburg derzeit nur in der Gesundheits- und Krankenpflege ein solcher Anpassungslehrgang angeboten werden kann. In den anderen Gesundheitsfachberufen gibt es nicht genügend Teilnehmer. Sie müssten somit, falls Sie einen Anpassungslehrgang in einem anderen Gesundheitsfachberuf als der Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren wollen, sich in anderen Bundesländern nach entsprechenden Möglichkeiten erkundigen. In Brandenburg kann Ihnen aber die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung ermöglicht werden.

